

Gesellschaftervertrag

der Stadtmarketing Gescher GmbH

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft führt die Firma

Stadtmarketing Gescher GmbH.

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Gescher.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember dieses Jahres. Insoweit wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist das Stadtmarketing sowie die Vorbereitung und Durchführung von Konzepten und Maßnahmen zur Förderung der Attraktivität der Stadt Gescher unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, kulturellen und touristischen Aktivitäten. Hierzu übernimmt die Gesellschaft insbesondere folgende Aufgaben und Tätigkeiten:
- a) Aufgaben des Stadtmarketings wie
- Planung, Durchführung und Unterstützung von Stadtfesten und Märkten
 - Aufbau, Etablierung und Vermarktung einer Marke Glockenstadt Gescher in Zusammenarbeit mit der Stadt Gescher
 - Umsetzung der Werbung und Außendarstellung der Marke Glockenstadt Gescher
 - Belebung der Ortsteile Gescher und Hochmoor durch aktive, innovative Aktionen, Feste und Events auch im wirtschaftsnahen Bereich
 - Terminierung und Koordinierung von Events und Veranstaltung auf dem Gebiet der Stadt Gescher

- b) wirtschaftsnahe Aufgaben wie
 - die Förderung und Unterstützung von Gewerbetreibenden, Kaufleuten und Gründern in der Glockenstadt Gescher
 - das Leerstandmanagement der Innenstadt im Rahmen der Umsetzung eines innerstädtischen Entwicklungskonzeptes (ISEK)
 - die Akquise für innenstadtrelevante Events und Projekte
 - die Kooperation mit der kommunalen Wirtschaftsförderung
 - c) touristische und kulturellen Aufgaben wie
 - Förderung des Reise- und Erholungswertes der Stadt Gescher durch Aktivitäten und öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen und Konzepte
 - Wahrnehmung örtlicher Interessen der Steigerung der kulturellen Aktivitäten **insbesondere in den städtischen Museen und Kultureinrichtungen**
 - Förderung des Fremdenverkehrs
 - Mitwirkung bei Kultur- und Sportveranstaltungen der Stadt Gescher und privater Vereine und Initiativen
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet sind.
- (3) Die Gesellschaft ist nach § 109 Abs. 1 Satz 1 GO NRW so zu führen, steuern und kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Die Beschränkungen nach §§ 107 ff. GO NRW sind zu beachten.
- (4) Für das Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Eine Stellungnahme zur öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung ist im Lagebericht aufzunehmen.
- (5) Das Unternehmen verpflichtet sich, die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes NRW zu beachten.

§ 3 Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Sie beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Bis zum 31.12.2025 besteht keine Kündigungsmöglichkeit durch die Ge-

sellschafter. Nach diesem Zeitpunkt kann jeder Gesellschafter zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 9 Monaten gegenüber sämtlichen Gesellschafter kündigen. Das Recht der Gesellschafter zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft aus wichtigen Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- (2) Eine Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Die Gesellschaft ist verpflichtet, innerhalb der Kündigungsfrist über die Einziehung der Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters bzw. über die Abtretung dieser Geschäftsanteile zu entscheiden. Die Gesellschaft kann die Abtretung an sich oder an eine von ihr bestimmte Person verlangen.
- (3) Die Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Der ausscheidende Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht. Er ist überdies ab Mitteilung der Einziehung/Abtretung vom Stimmrecht und vom Recht auf Gewinnbezug ausgeschlossen.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter hat im Falle der Einziehung einen Anspruch auf Einziehungsvergütung. Die Einziehungsvergütung entspricht dem vom betroffenen Gesellschafter anteilig vorhandenen Eigenkapital zum Zeitpunkt der Kündigung. Die Einziehungsvergütung ist drei Monate nach Erklärung der Einziehung fällig. Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung der Geschäftsanteile die Abtretung an sich oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person verlangt, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Die Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil entspricht in der Höhe der Einziehungsvergütung.
- (5) Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst werden.
- (6) Im Fall der Liquidation der Gesellschaft wird diese durch den Geschäftsführer vorgenommen, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt
- (7) Soweit schon vor der Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft Geschäfte abgeschlossen werden, gelten diese Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft getätigt.

§ 4 Stammkapital und Einlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzig tausend Euro). Am Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt:
 - (a) die Stadt Gescher mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 12.500 EUR (in Worten zwölftausendfünfhundert Euro)
 - (b) der Verein Pro Gescher e.V. mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 12.500 EUR (in Worten zwölftausendfünfhundert Euro)
- (c) Die Stammeinlagen sind zum Nennbetrag zu erbringen und sofort in voller Höhe bar einzuzahlen. Beschlüsse über Veränderungen der Höhe des Stammkapitals müssen einstimmig von den Gesellschaftern beschlossen werden. Die Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile davon bedürfen der einstimmigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn es sich um eine Veräußerung an andere Gesellschafter handelt.
- (2) Die Kosten etwaiger Kapitalerhöhungen (Notar, Gericht, etwaige Genehmigungen, Rechtsanwalt, Steuerberater) werden von der Gesellschaft getragen, soweit dies nicht im Erhöhungsbeschluss anders geregelt ist.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- (a) die Geschäftsführung und
- (b) die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich allein. Der Geschäftsführer wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (2) Die Geschäftsführung ist an Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann das Vertretungsrecht des Geschäftsführers im Innenverhältnis beschränken. Sie kann den Geschäftsführer generell, für bestimmte Fälle oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und solche Befreiungen ganz oder teilweise widerrufen. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen.
- (4) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich und nach Maßgabe der Gesetze, diesem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschaft.
- (5) Gegenüber dem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch die Gesellschafter vertreten.
- (6) Der Geschäftsführer bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und führt sie aus; er legt der Gesellschafterversammlung unverzüglich und rechtzeitig vor:
 - (a) den geprüften Jahresabschluss und die hierzu eingegangenen Prüfungsberichte
 - (b) den Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenplan) für das kommende Jahr.
- (7) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsplan über die beabsichtigte Geschäftspolitik, die Lage der Gesellschaft und andere grundsätzliche Angelegenheiten.
- (8) Jedem Gesellschafter steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht entsprechend § 51 a GmbHG zu.

- (9) Die Bestimmungen für die Geschäftsführung gelten für die Liquidatoren entsprechend. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von dem bisherigen Geschäftsführer liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidator fort.

§ 7 Gesellschafterversammlung, Aufgaben

- (1) Soweit in gesetzlichen Bestimmungen oder in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen alle Geschäfte von wesentlicher Bedeutung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den ihr durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Gegenständen insbesondere:
- (a) Grundsätze der Geschäftspolitik und der Aufgabenwahrnehmung
 - (b) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschl. Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen;
 - (c) Übernahme neuer Aufgaben;
 - (d) Feststellung des Jahresabschlusses, Verteilung des Gewinnes oder Beschlussfassung über den Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes;
 - (e) Feststellung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan (einschließlich des Stellenplanes) und seiner Nachträge gemäß § 10 Abs. 1;
 - (f) Bestellung und Beauftragung des Abschlussprüfers;
 - (g) Entlastung der Geschäftsführung,
 - (h) Entscheidung über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die Geschäftsführung;

- (i) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;
- (j) Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen;
- (k) Auflösung, Verschmelzung und Umwandlung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren;
- (l) Aufnahme weiterer Gesellschafter;
- (m) Beteiligung an anderen Gesellschaften;
- (n) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- (o) Aufnahme von Darlehen soweit sie außerhalb des Wirtschaftsplans notwendig sind sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien u.ä.;
- (p) Sonstige Verträge außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs
- (q) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.v. §§ 291,292 Abs. 1 AktG;
- (r) Begründung, Verlängerung oder Kündigung von Arbeitsverhältnissen mit der Gesellschaft. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und von Prokuristen sowie Entscheidung über den jeweiligen Anstellungsvertrag;
- (s) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (t) Erwerb, Veräußerung und Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- (u) Gewährung von Darlehen und Krediten sowie der Eingang von Dauerschuldverhältnissen und vertraglichen Verpflichtungen wenn ein Wert einschließlich der Stundungen und Schenkungen von mehr als 10.000 EUR im Einzelfall oder 30.000 EUR in Summe überschritten wird.

- (v) Die Niederschlagung von Forderungen oberhalb von 1.000 EUR.
 - (w) Die Führung eines Rechtsstreites, der Abschluss von Vergleichen überfällige Ansprüche sowie der Verzicht auf Forderungen soweit der Streitgegenstand mit einem Wert von mehr als 5.000 EUR festgelegt ist. Die Gesellschafterversammlung ist ansonsten auch über jeden Rechtsstreit nachrichtlich zu informieren.
 - (x) Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 5.000 EUR, wenn hierfür keine Mittel im Wirtschaftsplan bereitgestellt sind.
 - (y) Abschluss, Kündigung und Änderung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen.
 - (z) Erteilung dienstlicher Weisungen an Angestellte der Gesellschaft.
- (3)

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen, spätestens acht Monate nach Schluss des Geschäftsjahres als ordentliche Gesellschafterversammlung sowie stets dann, wenn ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung dies unter Angabe der Gründe für erforderlich halten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird vom Geschäftsführer unter Angabe von Tagungs-ort, Tag und Zeit und Übersendung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von sieben Tagen, im Eilfall drei Tagen, durch Übergabeeschreiben, per Fax oder per E-Mail an jeden Gesellschafter einberufen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung mitgerechnet. Anträge zur Tagesordnung oder zur Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung den Gesellschaftern in der für die Einberufung der Gesellschafterversammlung vorgesehenen Weise angekündigt werden.
- (3) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung

- für die Stadt Gescher durch den Bürgermeister oder einen von ihm bestimmten Bediensteten der Stadt Gescher und drei vom Rat der Stadt Gescher bestellte Vertreter und

- für den Verein Pro Gescher e.V. durch vier bestellte Personen vertreten.

Die Gesellschafterversammlung räumt den Vertretern der Stadt Gescher die Möglichkeit ein, ihrer Verpflichtung aus § 113 Abs. 1 GO NRW nachzukommen. Die Vertreter der Stadt Gescher haben gem. § 113 Abs. 5 GO NRW den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten und werden dementsprechend von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit Berichte im Rat der Stadt Gescher unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen. Ferner sind sie an Weisungen und Beschlüsse des Rates der Stadt Gescher gebunden. Sie haben ihr Amt auf Beschluss des Rates der Stadt Gescher jederzeit niederzulegen.

- (4) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Bürgermeister der Stadt Gescher. Der stellvertretende Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird von Pro Gescher e.V. benannt.

- (5) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, es sei denn, dass die Gesellschafterversammlung im Einzelfall Abweichendes beschließt.

- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn beide Gesellschafter vertreten sind. Wird dies Erfordernis nicht erreicht, kann innerhalb von 5 Tagen in Schriftform mit einer Frist von mind. 7 Tagen eine zweite Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

- (7) Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bestimmt.

- (8) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht durch einen Dritten vertreten lassen und sich auch von einer zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Person begleiten und beraten lassen.

- (9) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen Ort statt, dem alle Gesellschafter zustimmen.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen oder fernschriftlichen (per Telefax oder E-Mail) Umlaufverfahren gefasst, falls kein Gesellschafter dieser Art der Beschlussfassung widerspricht und sich alle Gesellschafter an der schriftlichen oder fernschriftlichen Beschlussfassung beteiligen.
- (2) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (3) Alle Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag andere Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind. **Im Falle einer Stimmgleichheit (Pattsituation) gilt ein Antrag oder Vorschlag als abgelehnt.**
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, auch über solche Beschlüsse, die außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, ist zu Beweis Zwecken soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, eine Niederschrift (nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) innerhalb von drei Wochen anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedem Gesellschafter ist danach unverzüglich eine Niederschrift zuzustellen. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gefasst werden, sind entsprechend festzuhalten.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse können innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Gesellschafterversammlungsprotokolls angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage bei Gericht eingereicht worden ist. Dies gilt entsprechend für eine Nichtigkeitsklage. Die Frist ist nur gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage bei Gericht eingereicht worden ist.

§ 10 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt in angemessener Zeit vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung spätestens zum Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Investitions-, den Finanz- und den Erfolgsplan. Ihm ist ein Stellenplan beizufügen. Ferner stellt die Geschäftsführung eine Mittelfristplanung auf, die einen Zeitraum von fünf Jahren umfasst und jährlich fortgeschrieben wird. Bei wesentlichen Abweichungen ist

ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen. Wesentliche Abweichungen liegen dann vor, wenn das geplante Ergebnis um voraussichtlich mehr als 10 % verschlechtert wird.

- (2) Die Gesellschafterin Stadt Gescher deckt Verluste im Rahmen ihres Beteiligungsverhältnisses nur dann ab, wenn sie ihr im Rahmen des Wirtschaftsplanes vorher zugestimmt hat. Die Zustimmung der Stadt gilt als erteilt, wenn die Mehrheit der in die Gesellschafterversammlung entsandten Mitglieder für den entsprechenden Beschluss votiert haben.

§ 11 Unterrichtung der Gesellschafterversammlung , Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist zu erstellen und von dem bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die Erstellung und Prüfung hat in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu erfolgen. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer ist der Jahresabschluss unverzüglich – spätestens mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung – der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Im Anhang zum Jahresabschluss sind die den Mitgliedern der Geschäftsführung für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
 - (a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - (b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der

Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,

- (c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - (d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (4) Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken. Der Stadt Gescher stehen die Rechte nach § 112 GO NRW i.V.m. § 53 HGrG und § 54 HGrG zu. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften, darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Ziff. 1 c GO NRW.
- (5) Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

§ 12 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachung der Gesellschaft erfolgt in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

§ 13 Gründungskosten

Den Gründungsaufwand (insbesondere Notarkosten, Kosten des Registergericht Bekanntmachung, Steuern) trägt die Gesellschaft.

§ 14 „Salvatorische Klausel“

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages mit Rücksicht auf gesetzliche Bestimmungen nicht wirksam sein, soll hierdurch die Wirksamkeit der

übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bedeutung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am weitesten entspricht